

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und literarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die **Schieferdecker-** und **Spenglerarbeiten** für das **Postgebäude** in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Vorausmaße und Bedingungen sind im eidg. Baubüreau in Thun, wo auch Angebotformulare bezogen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Postbaute in Thun“ bis und mit dem **11. August nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 3. August 1891.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die **Schieferdecker-** und **Spenglerarbeiten** für das **Postgebäude** in Liestal werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Vorausmaße und Bedingungen sind im Baubüreau im Orisschulhause in Liestal, wo auch Angebotformulare bezogen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Postbaute in Liestal“ bis und mit dem **11. August nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 3. August 1891.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines **Kanzlisten** auf dem Bureau des Waffenchefs der Infanterie mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 2750 ist neu zu besetzen, und es wird dieselbe hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche sich über vollständige Beherrschung der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift ausweisen können, haben sich bis zum **15. August d. J.** beim schweizerischen Militärdepartement schriftlich anzumelden.

Bern, den 4. August 1891.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Briefträger in Schüpfen (Bern). Anmeldung bis zum 18. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Briefträger in Reconvillier (Bern). Anmeldung bis zum 18. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Büreaudiener mit Fahrdienst in Waldenburg (Baselland). Anmeldung bis zum 18. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Zwei Postpacker in Aarau.
 - 5) Posthalter und Briefträger in Etzgen (Aargau).
 - 6) Paketträger in Außersihl (Zürich).
 - 7) Posthalter und Briefträger in Rätterschen (Thurgau).
 - 8) Posthalter und Briefträger in Rüschnikon (Zürich).
 - 9) Briefträger in Einsiedeln. Anmeldung bis zum 18. August 1891 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- } Anmeldung bis zum 18. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- } Anmeldung bis zum 18. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- | | |
|--|---|
| 1) Drei Postkommis in Genf. | } Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| 2) Paketträger in Genf. | |
| 3) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. | |
| 4) Postkommis in Bern. Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Bern. | |
| 5) Zwei Postkommis in Basel. | } Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 6) Postkommis in Solothurn. | |
| 7) Postkommis in Luzern. | } Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Luzern. |
| 8) Posthalter und Briefträger in Ettiswyl (Luzern). | |
| 9) Briefträger in Amrisweil (Thurgau). | } Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 10) Briefträger in Neumünster (Zürich). | |
| 11) Büreaudiener mit Fahrdienst in Einsiedeln. | } Anmeldung bis zum 11. August 1891 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 12) Büreaudiener in St. Gallen. | |
| 13) Telegraphist in Signau (Bern). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. August 1891 bei der Telegrapheninspektion in Bern. | |

Verschollen-Erklärung.

Johann Thomas Stocker, von Baar (Grüth), geb. 4. Januar 1834, Karl Clemenz, geb. 15. August 1837, und Johann Peter Philipp, geb. 22. Dezember 1840, Söhne des Jakob Josef sel. und der Katherina geb. Rust sel., welche Anfangs der Fünfziger Jahre nach Amerika ausgewanderten und von deren Leben seither keine Kunde mehr eingegangen, sowie allfällige hierorts unbekannte Descendenten derselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist von heute an beim tit. Bürgerrath Baar anzumelden, ansonst nach Ablauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und in Folge dessen über ihre allfällige Verlassenschaft zu Gunsten ihrer hierorts bekannten Erben würde verfügt werden.

Zug, den 29. Juli 1891.

Namens des Kantonsgerichtes,
Für die Gerichtskanzlei:
Stadler, Gerichtsschreiber.

[9/1]

Bekanntmachung.

Soeben ist die **vergleichende Publikation der schweizerischen Handelsstatistik** über die ersten sechs Jahre ihres Bestehens, 1885—1890, erschienen. Dieselbe kann zum Preise von Fr. 2. — (Einsendung in Briefmarken oder Nachnahme) beim Bureau für Handelsstatistik (*alter Zähringerhof Bern*) bestellt werden.

Bern, den 1. August 1891.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus aufs Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 31.

Bern, den 5. August 1891.

I. Allgemeines.

**415. (^{81/91}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in
Frankenwährung.**

Laut Mittheilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Werthverhältniß der österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen ab 2. August 1891 bis auf Weiteres festgesetzt worden zu:

1 Gulden = 2,1840 Franken.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

**416. (^{81/91}) Personen- und Gepäcktarif WE — VSB, vom
1. Januar 1886. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.**

In Modifizirung der Publikation vom 27. April 1891, Publikationsorgan Nr. 17, Ziffer 214, bleibt der obgenannte Tarif sowohl, als der Nachtrag III zum internen Personentarif VSB, mit Ausnahme der Taxen ab und nach Rapperswyl (Lokalverkehr der Südostbahn), bis auf Weiteres in Kraft.

St. Gallen, den 31. Juli 1891.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

417. (^{31/91}) *Personen- und Gepäcktarif G B — Einsiedeln, vom 1 Juli 1884. Neuausgabe.*

Personen- und Gepäcktarif G B — V S B, vom 1. Juni 1882. Aenderung.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Linien Pfäffikon (Schwyz)-Samstagern und Biberbrücke-Goldau tritt für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck zwischen den Stationen der schweiz. Südostbahn und solchen der Gotthardbahn ein neuer Tarif in Kraft.

Durch denselben werden aufgehoben und ersetzt:

- a. der Personen- und Gepäcktarif Einsiedeln-Gotthardbahn, vom 1. Juli 1884, sammt Nachtrag I;
- b. die im direkten Personen- und Gepäcktarif G B — V S B und A B, vom 1. Juni 1882, enthaltenen Taxen für Rapperswil via Pfäffikon (Schwyz)-Thalweil-Zürich.

Wädensweil, den 24. Juli 1891.

Direktions-Kommission der Schweiz. Südostbahn.

418. (^{31/91}) *Personen- und Gepäcktarif Interlaken-Zollhaus (Schiffsstation) — Zürich via Brünigbahn.*

Für die direkte Abfertigung von Personen und Reisegepäck zwischen Interlaken-Zollhaus (Schiffsstation) und Zürich via Brünigbahn-Luzern-Zug treten folgende Taxen in Kraft:

Einfache Fahrt			Gepäck
I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	pro 100 kg.
Fr. 19. 30	Fr. 14. 15	Fr. 8. 75	Fr. 10. 50

Zürich, den 1. August 1891.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

419. (^{31/91}) *Tarif für Sonn- und Festtagsbillete S O B — G B.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Linien Pfäffikon (Schwyz)-Samstagern und Biberbrücke-Goldau tritt im direkten Verkehr zwischen Stationen der schweiz. Südostbahn und solchen der Gotthardbahn ein Tarif für Sonn- und Festtagsbillete in Kraft.

Wädensweil, den 24. Juli 1891.

Direktions-Kommission der Schweiz. Südostbahn.

420. (^{31/91}) *Gründungsfeier der Stadt Bern. Taxbegünstigung.*

Anlässlich der vom 14. bis und mit 17. August in Bern stattfindenden Gründungsfeier haben die Verwaltungen des schweiz. Eisenbahnverbandes Folgendes beschlossen:

1. Die Jura-Simplon-Bahn (inbegriffen Brünigbahn, Bulle-Romont-Bahn und Traverthalbahn, aber mit Ausschluß der Visp-Zermatt-Bahn und der Linien Vallorbes-Pontarlier und Verrières-Pontarlier), Emmenthalbahn, Centralbahn (einschließlich aargauische Südbahn und Linie Wohlen-Bremgarten), Gotthardbahn, schweiz. Seethalbahnen, Neuenburger Jurabahn und Bodelibahn erklären die gewöhnlichen Billete einfacher Fahrt nach Bern, welche ab ihren mit Bern in direktem Verkehr stehenden Stationen während der Tage des 14., 15., 16. und 17. August ausgegeben werden, gültig zur taxfreien Rückfahrt über die nämliche Route wie auf dem Hinwege bis und mit 18. August.

2. Die Vereinigten Schweizerbahnen, schweiz. Nordostbahn und Südostbahn werden ab ihren mit Bern in direktem Verkehr stehenden Stationen gewöhnliche Retourbillete nach Bern abgeben, deren Gültigkeit vom 12. bis und mit 19. August festgesetzt ist. (Auf der Töbthalbahn gelangen keine direkten Billete nach Bern zur Ausgabe.)

3. Die Abgabe von Gesellschafts- und Schulfahrtbilleten wird auf den Linien Aarburg-Herzogenbuchsee-Burgdorf-Bern-Scherzigen, Luzern-Langnau-Bern, Biel-Lyß-Bern, Lausanne-Freiburg-Bern, Payerne-Freiburg, Payerne-Lyß und im Transit über dieselben während des Zeitraumes vom 14. bis einschließlich 18. August sistirt.

Bern, den 3. August 1891.

*Namens der Verwaltungen
des schweizerischen Eisenbahnverbandes:*

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
als Präsidialverwaltung.

**421. (^{31/91}) Säkularfeier der Gründung der Stadt Bern.
Taxbegünstigung.**

Vom 14. bis und mit 17. August 1891 findet die Säkularfeier der Gründung der Stadt Bern statt. Bei diesem Anlasse werden die an den Tagen vom 14. bis 17. August auf den Stationen der Centralbahn, der aargauischen Südbahn und der Station Bremgarten gelösten einfachen Fahrbillete nach Bern bis und mit 18. August 1891 auch für die Rückfahrt gültig erklärt.

Die Abfertigung von Gesellschaften und Schulen nach und von den Stationen der Linien Aarburg-Burgdorf-Bern-Thun und im Transit über diese Bahnstrecken wird für die Dauer des erwähnten Festes sistirt.

Basel, den 31. Juli 1891.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

422. (^{31/91}) Temporäre Aufhebung der Ausgabe von Sonntagsbilleten auf der JS, BR und VT.

Sonntags den 16. August 1891 werden auf dem ganzen Netze der Jura-Simplon-Bahn (Bulle-Romont-Bahn und Traverthalbahn inbegriffen, aber

exklusive Brünigbahn) keine Sonntagsbillete ausgegeben; dies gilt ausnahmslos für alle Stationen und für irgendwelchen Bestimmungsort.

Bern, den 4. August 1891.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

423. (^{81/91}) *Schweizerisch-italienischer Personenverkehr. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gesellschafts-Retourbillete ab schweizerischen Stationen nach Luino.*

Die Gültigkeitsdauer der Gesellschafts-Retourbillete ab diesseitigen Stationen und ab solchen der JS, EB, SCB und NOB nach Luino wird auf 60 Tage verlängert, wenn von jedem Theilnehmer an der Gesellschaftsfahrt eines der bei der Station Luino aufliegenden italienischen Rundreisebillete gelöst und die Entnahme solcher Billete von der Billetexpedition dieser Station auf dem Kollektivbillet bestätigt wird.

Luzern, den 28. Juli 1891.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Personen- und Gepäcktarif der badischen Staatsbahnen, vom 1. Juni 1890. Die Rundreisekarten der Tour XII gelangen auch in Riehen und Steinen zur Ausgabe. Samml. v. Verfüg. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 45, v. 27. Juli 91.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

424. (^{81/91}) *Interner Gütertarif VSB, vom 1. Januar 1890. Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Taxen.*

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 26. April 1891 im Publikationsorgan Nr. 17, Pos. 220, wird mitgetheilt, daß die unter Ziffer 1 erwähnten Taxen, mit Ausnahme derjenigen für Pfäffikon (Schwyz)-Rapperswyl, bis auf Weiteres in Kraft verbleiben.

St. Gallen, den 31. Juli 1891.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

425. (^{31/91}) *Interner Gütertarif der S O B. Berichtigungsblatt.*

Zu dem mit dem Tage der Betriebseröffnung der Linien Pfäffikon (Schwyz)-Samstagern und Biberbrücke-Goldau in Kraft tretenden internen Gütertarif der schweiz. Südostbahn tritt mit Wirkung vom gleichen Tage ein Berichtigungsblatt in Kraft.

Exemplare desselben können von unserer Betriebskontrolle bezogen werden.

Wädensweil, den 30. Juli 1891.

Direktions-Kommission der schweiz. Südostbahn.

426. (^{31/91}) *Ausnahmetarif Nr. 6 für Getreide; Anhang für Chiasso-transit und Pino-transit, vom 15. Juli 1890. Nachtrag II.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Linie Dielsdorf-Niederweningen bezw. der neuen Südostbahnlinien tritt zum Anhang des Ausnahmetarifes Nr. 6 für Getreide, enthaltend die Taxen für Chiasso-transit und Pino-transit, vom 15. Juli 1890, ein Nachtrag II in Kraft, welcher Frachtsätze für die Stationen der erstgenannten Linie, sowie neue bezw. veränderte Taxen für die Südostbahn enthält.

Exemplare dieses Nachtrages können auf unserem kommerziellen Bureau bezogen werden.

Luzern, den 31. Juli 1891.

Direktion der Gotthardbahn.

427. (^{31/91}) *Ausnahmetarif für Steine etc. G B — S C B, A S B, E B, J B L, vom 1. Mai 1888. Neuauflage.*

Mit 1. September 1891 tritt ein neuer Ausnahmetarif für Steine etc. Central- und Westschweiz — Gotthardbahn in Kraft, wodurch der bisherige gleichnamige Ausnahmetarif vom 1. Mai 1888 nebst Nachträgen I und II aufgehoben und ersetzt wird.

Soweit durch den neuen Ausnahmetarif Taxerhöhungen eintreten, haben die Taxen des Ausnahmetarifes vom 1. Mai 1888 noch bis 30. November Anwendung zu finden.

Basel, den 1. August 1891.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

428. (^{31/91}) *Saarkohlentarif Nr. 12, vom 1. Oktober 1884. Nachtrag IV.*

Saarkohlentarif Nr. 13, vom 1. Oktober 1884. Nachtrag II.

Mit 15. August 1891 tritt zum Saarkohlentarif Nr. 12, vom 1. Oktober 1884, ein Nachtrag IV, und zum Saarkohlentarif Nr. 13, vom 1. Oktober

1884, ein Nachtrag II in Kraft. Diese Nachträge enthalten die Taxen für die Stationen Niederweningen, Schöfflisdorf und Steinmaur und können bei unserm Gütertarifbureau eingesehen und vom 10. August 1891 an unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 3. August 1891.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

429. (^{31/91}) *Tarif commun de transit (P. V.) Nr. 445, Nachtrag I vom 10. Juni 1883. Kündigung.*

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung der Direktion der frühern westschweizerischen Bahnen und der Simplon-Bahn im Publikationsorgan Nr. 11 vom 12. September 1885, Ziff. 98, bringen wir zur Kenntniß, daß der Nachtrag I zum Tarif commun de transit (P. V.) Nr. 445 für den Transport von Getreidemehl und Gries ab Marseille (St. Charles und Joliette), Arles, la Ciotat, Toulon und Cette nach den Stationen der frühern westschweizerischen Bahnen und der Simplon-Bahn, vom 10. Juni 1883, auf 31. Oktober 1891 außer Kraft tritt.

Der genannte Tarif commun de transit wird damit vollständig aufgehoben.

Bern, den 3. August 1891.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

430. (^{31/91}) *Gütertarif badische Staatsbahnen — bayerische Staatsbahnen, vom 1. Juni 1891. Nachtrag I.*

Zum badisch-bayerischen Gütertarif vom 1. Juni 1891 gelangt mit Wirkung vom 1. August 1891 der Nachtrag I zur Einführung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1891.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

431. (^{31/91}) *Theil II, Heft I der Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verband, vom 1. Dezember 1888. Nachtrag II.*

Zum Theil II, Heft I des Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verband ist mit Gültigkeit vom 1. August 1891 der Nachtrag II erschienen. Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen der Tarifvorschriften.

Karlsruhe, den 30. Juli 1891.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Interner Gütertarif der badischen Staatsbahnen, vom 20. Mai 1890. Vom 1. Aug. 91 an wird in das Waarenverzeichnis des Stückgut-Ausnahmetarifs Nr. 2 an Stelle des Artikels „Reisfuttermehl“ der Artikel „Reisabfälle, wie in der allgemeinen Güterklassifikation unter Spezialtarif II genannt“, aufgenommen. Samml. v. Verfüq. d. Generaldir. d. bad. Staatsbahnen. Blatt 45 v. 27. Juli 91.

Interner Gütertarif der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, vom 1. Jan. 1890. Vom 1. Aug. 91 ab gilt der Ausnahmetarif für bestimmte Stückgüter im Lokalverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und im direkten Verkehr derselben mit den übrigen deutschen Bahnen auch für „Reisabfälle, wie im Spezialtarif II unter dieser Position genannt“. Amtsbl. d. Eisenbahnverwalt. in Elsaß-Lothr. Nr. 32, v. 30. Juli 91.

Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im mitteldeutschen Verband, vom 1. März 1889. Am 1. Aug. 91 tritt zu dem vorgenannten Tarif ein Nachtrag V in Kraft. Amtsbl. d. Eisenbahnverwalt. in Elsaß-Lothr. Nr. 32, v. 30. Juli 91.

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 21. Juli 1891 folgendes Kreisreiben betreffend Beleuchtung der Bahnhöfe an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen erlassen:

Anlässlich eines Unfalles — Tödtung eines Bahnbediensteten — der in letzter Zeit auf einer der bedeutenderen Stationen der Schweiz vorgekommen ist, hat es sich erzeigt, daß der Unfall sich wohl nicht ereignet hätte, wenn der betreffende Bahnhof mit Gas statt mit Petroleumbeleuchtung versehen gewesen wäre.

Der Umstand, daß die zugehörige Ortschaft Gasbeleuchtung besitzt und daher die Einführung derselben mit verhältnißmäßig geringen Kosten verbunden gewesen wäre, daß im Fernern auch schon anderweitige Unfälle ganz oder theilweise der ungenügenden Stationsbeleuchtung zugeschrieben werden mußten, veranlaßte unser Eisenbahndepartement, die Frage einer besseren Stationsbeleuchtung im Allgemeinen in Betracht zu ziehen und zu prüfen, auf welche Weise im Speziellen bestehende Uebelstände beseitigt werden könnten. Das Departement ist nun der Ansicht, daß da, wo die Bevölkerung das Bedürfniß nach einer gehörigen öffentlichen Beleuchtung empfinden und eine solche, sei es nun durch Gas oder elektrisches Licht, eingeführt hat, diese Beleuchtungsart auch auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnstationen ausgedehnt werden sollte. Da in solchen Fällen die Kosten gewöhnlich keine so erheblichen sind, daß sie ernstlich in Betracht fallen könnten, so steht seiner Ansicht nach der Ausführung dieses Gedankens, die im Interesse der Betriebssicherheit geboten erscheint, kein Hinderniß entgegen.

Indem wir uns der Ansicht des Eisenbahndepartementes anschließen, laden wir, in Anwendung des Art. 31 des Eisenbahngesetzes, die Bahngesellschaften ein, in genanntem Sinne vorzugehen, d. h. auf denjenigen Stationen, wo noch

eine der Gasbeleuchtung qualitativ nachstehende Beleuchtung existirt, während die in der Nähe befindlichen Ortschaften die Gas- oder elektrische Beleuchtung eingeführt haben, dieselbe Beleuchtung ebenfalls einzurichten.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unter m 18. Juli 1891 folgendes Kreisschreiben an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen betreffend Reinhaltung der Aborte auf den Stationen gerichtet:

Die Kontrolbeamten des Departements haben schon wiederholt konstatiren müssen, daß die Reinhaltung der Abtritte in solchen Bahnhöfen und Stationen, wo Wasserspülung nicht besteht, vielfach sehr zu wünschen übrig läßt. Im Interesse des Anstandes und vor Allem aus der öffentlichen Gesundheitspflege müssen wir verlangen, daß den wiederholten Erinnerungen des Departements, welche in der beregten Richtung schon ergangen sind, besser Rechnung getragen werde, als es vielfach der Fall ist. Wir wollen zugeben, daß der wünschenswerthe Zustand nur da hergestellt werden kann, wo permanente Wasserspülung besteht. Wir sind aber der Ansicht, daß diese mindestens überall da eingerichtet werden sollte, wo öffentliche Wasserversorgungen in den zur Station gehörenden Gemeinden bestehen, und wir laden die Eisenbahnverwaltungen ein, ein Verzeichniß darüber aufzustellen, wo dies der Fall ist, und sich darüber auszusprechen, was der Einbeziehung der respektiven Abtritte in den betreffenden Bahnhöfen und Stationen entgegenstehen könnte. Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß einzelne Bahnhöfe und Stationen vorhanden sind, in welchen zwar die Einrichtungen für die Wasserspülung bestehen und wo der Entnahme des erforderlichen Wassers aus der öffentlichen Wasserversorgung keine Hindernisse entgegenstehen. Wir können nicht zugeben, daß solche Einrichtungen, deren Anlagekapital auf dem Baukonto steht, unbe-nutzt gelassen werden, und verlangen, daß überall da, wo dies der Fall ist, die Spüleinrichtungen in genügender Weise in Betrieb gesetzt werden. Soweit die respektiven Verwaltungen glauben sollten, daß Gründe vorhanden seien, um diese Einladung ablehnen zu sollen, 'gewärtigen wir die beförderliche Kenntnißgabe dieser Gründe.

Der schweizerische Bundesrath hat seine Einwilligung zur Eröffnung des Betriebes für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr auf den Strecken Pfäffikon (Schwyz) - Samstagen und Biberbrücke - Arth-Goldau der schweizerischen Südostbahn (Normalbahn) ertheilt. Auf der 9 km. langen Theilstrecke Pfäffikon (Schwyz) - Samstagen sind folgende Stationen: Pfäffikon (Schwyz), Wollerau und Samstagen; auf dem 21 km. langen Theilstück Biberbrücke - Arth-Goldau sind folgende Stationen: Samstagen, Altmatt, Rothenthurm, Sattel, Steinerberg und Arth-Goldau. Mit der Eröffnung des Betriebes der obigen Linien (8. August 1891) wird auch der Betrieb der Strecke Rapperswyl - Pfäffikon (Schwyz) von der Südostbahn übernommen werden. Für den Personenverkehr werden auf der ganzen Südostbahn (Wädenswil-Einsiedeln und Rapperswyl - Arth-Goldau) drei Wagenklassen eingeführt (I., II. und III.). Die Südostbahn gehört zu den schweizerischen Reformtarifbahnen. Die sämmtlichen allgemeinen schweizerischen Reglemente und Tarife sind auf Grund von besonders Tarifikilometern auch auf der Südostbahn anwendbar.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1891
Date	
Data	
Seite	101-104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.